

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 22 (1928)
Heft: 16

Artikel: Trommelfell-Verletzungen bei Schwimmern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Belehrung

Trommelfell-Verletzungen bei Schwimmern.

Von Sportlehrer Altgayer.

Bei Nachrichten über Ertrinkungsfälle kann man oft den Zusatz lesen, daß der Ertrunkene ein guter und sicherer Schwimmer war. Immer entsteht dann die Frage: „Wie ist es möglich, daß ein Schwimmer ertrinkt?“ Fast immer wird der Fall durch Herzschlag zu erklären versucht. Diese Vermutung trifft aber nur selten zu. Die neuesten Forschungen der ärztlichen Wissenschaft, und besonders der sportlichen, geben uns andere Erklärungen für das Ertrinken von Schwimmern.

Bekanntlich ist das Ohr nicht nur ein Gehörorgan, sondern im innern Ohr befindet sich auch der wichtige Träger unseres Körpergleichgewichts (die Ampullen der Bogengänge und die Vorhörsäckchen mit den Gehörsteinchen). In normalem Zustande, d. h. bei einem gesunden Ohr, trennt das Trommelfell die Organe von dem äußern Gehörgang. Die Träger des Körpergleichgewichts sind gegen plötzliche und starke Temperaturunterschiede sehr empfindlich und verursachen bei direkter Berührung mit größerer Kälte oder Wärme Schwindel, Augenzittern, Störungen des Richtungsgefühls und Erbrechen. Mittelohrentzündungen und sonstige Ohrenleiden führen leicht zu Verletzungen des Trommelfells, von denen der Betroffene selbst oft keine Ahnung hat. Starker Luftdruck kann die gleiche Wirkung haben. Dann ist das innere Ohr vom äußern Gehörgang nicht mehr getrennt, und Kälte und Wärme dringen ungehindert zu den innern Organen vor. Diese Tatsache ist besonders für die Schwimmer beachtenswert.

Einige Ärzte und Spezialärzte erblicken die Ertrinkungsursache von Schwimmern darin, daß beim Untertauchen das kalte Wasser durch eine bekannte oder unbekannte Verletzung des Trommelfells in das innere Ohr eindringt und der Schwimmer vom Schwindel befallen wird oder Störungen des Richtungsgefühls eintreten; der Unglückliche bleibt unter der Wasseroberfläche und erleidet infolge des Luftmangels den Tod. Verschiedene Versuche mit Tieren haben deutliche Beweise erbracht, daß Störungen des Körpergleichgewichts zum Ertrinken führen.

Jetzt entsteht die Frage: „Welche Gegenmaßnahmen sind erforderlich?“ Die erste Grund-

bedingung ist, daß jeder Schwimmer seine Ohren untersuchen läßt. In vielen Turn- und Sportvereinen wird heute eine regelmäßige Untersuchung aller Mitglieder durch einen Sportarzt vorgenommen. Besonders die Schwimmvereine müßten eine unbedingte Pflicht darin erblicken, daß sie durch Ärzte feststellen lassen, ob ein aktives Mitglied nicht an irgend einem Ohrenleiden krankt. Ein solches braucht jedoch niemanden an der Ausübung des Schwimmsportes zu hindern. Es gibt Möglichkeiten, sich gegen das Eindringen von Wasser in das innere Ohr zu schützen. Die einfachste Art ist, sein Ohr mit durchfetteten Wattepfropfen wasserdicht abzuschließen. Dies verursacht weder große Kosten noch Mühe. Es ist aber ganz allgemein für jeden, der leicht zu Ohrentzündungen und Ohrenreißen neigt, eine empfehlenswerte Vorsichtsmaßregel, sein Ohr mit durchfetteten Wattebäuschchen gegen das Eindringen des Wassers abzudichten.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von Dr. jur. Klara Kaiser.

(Schluß.)

III. Der erwachsene Taubstumme.

Da können wir zunächst feststellen, daß nach unserem Zivilgesetzbuch der urteilsfähige mündige Taubstumme rechts- und handlungsfähig ist, im Gegensatz zum altgermanischen oder zum früheren Rechte. Demnach kann auch der Taubstumme Rechte begründen, z. B. durch den Abschluß von Verträgen oder durch andere Willensäußerungen. Andererseits kann der schutzbedürftige Taubstumme geschützt werden durch die Bestellung eines Vormundes oder Beistandes, entweder auf eigenes Begehren (Art. 372, 394, 395 Z. G. B.) oder von Gesetzes wegen, dann nämlich, wenn die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sonstwie gefährdet ist.

Eine Frage, die häufig im täglichen Leben vorkommt, ist: Wer haftet für den Schaden, den entmündigte Hausgenossen anrichten? Das Zivilgesetzbuch beantwortet diese Frage: es anerkennt eine Hausgewalt des Familienoberhauptes. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die als Blutsverwandte und Verschwägerter oder auf Grund eines Vertragsverhältnisses im gemeinsamen Haushalt leben (Art. 331 Z. G. B.). Für deren Schadenstiftung haftet das Oberhaupt der Familie, wenn er nicht darzutun ver-